

PRESSEMAPPE

BWAHLG

GEGENKOMMENTAR

2. AUFLAGE

**WENN DIE WÄHLER NICHT DAS LETZTE WORT HABEN,
DANN HABEN SIE AUCH NICHT DAS ENTSCHEIDENDE WORT.**

Ergänzungsband zu: „Wer mit zwei Stimmen wählt ...“
Manfred C. Hettlage

Wissenschaftlicher Verlag Berlin
wvb

wvberlin: Neuerscheinung

BWahlG Gegenkommentar / zweite aktualisierte Auflage

Verlagsankündigung

Manfred C. Hettlage, „BWahlG Gegenkommentar / Wenn die Wähler nicht das letzte Wort haben, dann haben sie auch nicht das entscheidende Wort“, zweite aktualisierte Aufl. 2018, ISBN 978-3-96138-053-4, DIN-A5-Taschenbuch, Stn. 136, 20,- Euro, <verlag.wvberlin.de>.

Am 24.9.2017 wurde ein neuer Bundestag gewählt. Am nächsten Morgen früh um fünf Uhr verkündete der Wahleiter das vorläufige Wahlergebnis: Weil 46 Überhänge entstanden seien, habe er es nachträglich um 65 Ausgleichsmandate aufstocken müssen. Nach der höchstrichterlichen Entscheidung vom 25. Juli 2012 (BVerfGE 131, 316) sind Überhänge zulässig. Ihre Zahl darf die Obergrenze von 15 Sitzen aber nicht überschreiten. Die Zulässigkeitsgrenze wurde 2017 um das Dreifache übertroffen. Ob das durch die Vergabe von nachgeschobenen Ausgleichsmandaten geheilt werde, die Obergrenze also in beliebiger Höhe überschritten werden kann, wie es im Gesetz steht, hat das Gericht offen gelassen. Wie auch immer ist das Wahlrecht des Bundes schon dreimal zu Fall gekommen: 1998, 2008 und 2012. Und ob man das Wahlergebnis nachträglich überhaupt korrigieren, verbessern oder „ausgleichen“ darf, ist in hohem Maße strittig. Damit ist klar: Alles ist noch unklarer, als es bei der Vorgängerwahl 2013 schon war.

BWahlG Gegenkommentar / zweite aktualisierte Auflage

Manfred C. Hettlage, BWahlG Gegenkommentar, 2. aktualisierte Aufl. 2018, ISBN 978-3-96138-053-4, DIN-A5-Taschenbuch, 136 Seiten, 20,- Euro, <verlag.wvberlin.de>.

Leseprobe, Seite 103:

Das typisch deutsche Wahlrecht mit zwei Stimmen ist wie ein gordischer Knoten. Wer eine Schlinge löst, verheddert sich in eine andere. Es ist deshalb angebracht, die Systemfrage zu stellen. Wahlen sind politische Richtungsentscheidungen. Wer mit zwei Stimmen wählt, der kann sie auch gegeneinander richten. Das macht keinen Sinn.

Aufhorchen ließ daher, dass ähnlich wie in der 18. Legislaturperiode schon Bundestagspräsident, Norbert Lammert, jetzt in der 19. Legislaturperiode auch sein Amtsnachfolger, Wolfgang Schäuble, sich für eine Novellierung des Bundeswahlrechts ausgesprochen hat. Vgl. dpa 2017-12-7. Der Bundestagspräsident kann von sich aus eine Wahlprüfung einleiten, wenn ihm in amtlicher Eigenschaft Umstände bekannt werden, die einen Wahlmangel begründen könnten. (Vgl. § 2 Abs. 4 WahlPrüfG) Das hätte er tun sollen. Leider hat er es nicht getan.

wvb Neuerscheinung

BWahlG Gegenkommentar / zweite aktualisierte Auflage

Manfred C. Hettlage, BWahlG Gegenkommentar, 2. aktualisierte Aufl. 2018, ISBN 978-3-96138-053-4, DIN-A5-Taschenbuch, 136 Seiten, 20,- Euro, <verlag.wvberlin.de>.

Leseprobe, Seite 21:

Das Wahlrecht ist ein Kampfplatz der Politik. Das erste und das zweite Bundeswahlgesetz trug deshalb ein „Verfallsdatum“. Sie galten beide nur für die jeweils laufende Legislaturperiode. Das wurde mit dem dritten Wahlgesetz „de jure“ anders. „De facto“ gab es aber in nur 19 Legislaturperioden 22 Wahlrechts-Änderungsgesetze. Im Durchschnitt genommen wurde das Gesetz also doch jede Legislaturperiode verändert.

Weil man sich von Anfang an weder auf die klassische Personenwahl in überschaubaren Wahlkreisen noch auf die Parteienwahl mit Landeslisten verständigen konnte, versuchte man es mit der Kompromisslösung, einer mit der Personenwahl verbundenen Verhältniswahl: eine Zwillingswahl mit Erst- und Zweitstimme. Es kommt aber noch ein zweites Element hinzu, das sog. „Grabensystem“: Danach wird ein Teil der Abgeordneten zweimal (mit Erst- und Zweitstimme) und ein anderer Teil nur einmal (allein mit der Zweitstimme) gewählt.

Der Konflikt mit dem Grundgesetz war deshalb dem dualen Wahlgesetz mit zwei Stimmen plus Grabensystem schon in die Wiege gelegt. Denn das Grundgesetz steht einer bloßen Parteienwahl ablehnend gegenüber, weil dabei die Abgeordneten indirekt, also mittelbar über die Listen der Parteien gewählt werden. Es verlangt auf der Seite des aktiven wie des passiven Wahlrechts die unmittelbare Wahl der Volksvertreter, und zwar unter vergleichbaren Bedingungen. Deshalb kann es nicht zwei verschiedene, sondern nur einen einzigen Weg in das Parlament geben, der für alle der gleiche ist.

Es kommt aber noch ein drittes Grundelement hinzu: Die Doppelwahl mit Erst- und Zweitstimme - die ja nur 299 der insgesamt 598 Abgeordneten erfasst - ist nicht zwingend, sondern fakultativ. Beide Stimmen können also im Verbund abgegeben werden, müssen aber nicht. Und die gespaltene Abstimmung, also das sog. Stimmensplitting, ist der Hauptgrund für die leidigen „Überhangmandate“. Das typisch deutsche Wahlverfahren mit zwei Stimmen, das nur für einen Teil der Abgeordneten gilt und außerdem auch noch fakultativ ist, gab also reichlich Anlass für Streitigkeiten, die nach Art. 41 GG und Art 93 GG vor dem Verfassungsgericht ausgetragen wurden.

Auf Kriegsfuß mit der Verfassung

„Die Abgeordneten werden (...) gewählt“, indem das Wahlvolk auf amtlichen Stimmzetteln in unmittelbarer und freier Urabstimmung den Namen einer Person kennzeichnet. Das deutsche Wahlgesetz steht damit auf seit je her auf Kriegsfuß. Denn es gibt einer mittelbaren Wahl der Abgeordneten über geschlossene Landeslisten der Parteien den Vorzug. Das kollidiert mit Art. 38 GG. Eine Gruppe von mehr als 50 Beteiligten hat deshalb nach Art. 41 GG Einspruch gegen die Bundestagswahl v. 24.9.2017 eingelegt. Das Verfahren ist unter den Aktenzeichen WP 193/17 beim Berliner Parlament anhängig. Die 709 Abgeordneten werden im Herbst 2018 im Plenum abstimmen, ob dem Antrag auf Wiederholung der Wahl unter einem verfassungskonformen Wahlgesetz stattgegeben wird oder nicht. Die Beteiligten des Einspruchs rechnen mit einer Zurückweisung. Dagegen können sie vor dem Verfassungsgericht Wahlprüfungs-Beschwerde einlegen und wollen das auch tun. Der Schriftsatz zum Wahleinspruch (Az. WP 193/17) ist zugänglich in der Veröffentlichung:

Manfred C. Hettlage, BWahlG Gegenkommentar, 2. aktualisierte Aufl. 2018, ISBN 978-3-96138-053-4, DIN-A5-Taschenb., S. 136, 20,- Euro <verlag@wvberlin.de>.

Der Wahleinspruch WP 193/17 stützt sich auf die fünf nachfolgenden Gründe:

1. Die Doppelwahl mit zwei Stimmen folgt dem sog. „Grabensystem“ mit zwei von einander getrennten Entscheidungen: Erstens wird über 299 Abgeordnete in überschaubaren Wahlkreisen unmittelbar abgestimmt. Insoweit ist die klassische Direktwahl nach dem „Westminster-Modell“ auch im deutschen Wahlrecht bereits verwirklicht. Zweitens wird aber der Rest der Mitglieder des Bundestages über die Landeslisten der Parteien nur mittelbar gewählt. (Vgl. § 1 Abs. 2 BWahlG.) Das verletzt sowohl den Grundsatz der unmittelbaren als auch den der gleichen Wahl. (Vgl. Art. 38 Abs. 1 GG.) Und für die Listenwahl gilt: *„Eine bloße Parteienwahl schließt die Verfassung aus.“* (Vgl. BVerfG v. 26.2.1998, BVerfGE 97, 317 (323) und zuvor schon BVerfG v. 10.4.1997, BVerfGE 95, 335 (349).)

2. Obwohl der Widersinn „negativer“ Stimmengewichte seit 2008 zweimal höchstrichterlich unterbunden wurde, (vgl. BVerfG v. 3.7.2008, BVerfGE 121, 266 und BVerfG vom 25.7.2012, BVerfGE 131, 316.) trat er in neuer Gestalt 2017 und auch schon 2013 deutlicher an Licht als je zuvor. In beiden Wahlen war der Ausgleich größer als der Überhang und die Parteien mit Überhängen haben selbst, sogar überproportional vom Mandatsausgleich profitiert. 2017 fielen bei der SPD 3 Überhänge an, sie erhielt selbst aber 19 Ausgleichsmandate. Davor ging 2013 die CDU mit 4 Überhängen aus der Wahl hervor und erlangte ebenfalls selbst 13 zusätzliche Listenplätze.

3. Die *„mit der Personenwahl verbundenen Verhältniswahl“* wird in § 1 Abs. 1 BWahlG angeordnet. Das schließt die unverbundene Abstimmung natürlich aus. Das Stimmensplitting ist also ungesetzlich, gehört aber *„contra legem“* seit 1953 millionenfach zum gewohnten Bild aller Bundestagswahlen. Die mit dem Splitting einhergehende Verdoppelung des Stimmenerfolgs hat das BVerfG schon 1957 gerügt. (Vgl. BVerfGE 7, 66.) - Es ist nicht egal, ob man zweimal einen oder je einmal zwei Abgeordnete wählt.

4. Nachgeschobene Ausgleichsmandate sind grob verfassungswidrige Eingriffe in das Wahlergebnis. Die Sitze der Parteien werden ohne unmittelbare und freie Wahlhandlung der Wähler aufgestockt. Abgeordnete werden den Parteien nicht einfach zugeteilt. *„Die Abgeordneten werden (...) gewählt.“* (Vgl. Art. 38 Abs. 1 GG.) Das BVerfG hat mit der Fünf-Prozent-Hürde eine Obergrenze gezogen, die durch den zusätzlichen Mandatsausgleich überschritten wird. (Vgl. BVerfGE 95, 408 (419).)

5. Dem Wahlgesetz des Bundes fehlt die schon 2008 vom BVerfG geforderte Normenklarheit und Verständlichkeit. (BVerfG v. 3.7. 2008, BVerfGE 121, 266 (316).) Der Gesetzgeber ist damit seit nunmehr 10 Jahren im Verzug, ein für die Wähler verständliches Wahlrecht zu schaffen!

wvb Neuerscheinung

BWahlG Gegenkommentar / zweite aktualisierte Auflage

Manfred C. Hettlage, „**BWahlG Gegenkommentar / Wenn die Wähler nicht das letzte Wort haben, dann haben sie auch nicht das entscheidende Wort**“, zweite aktualisierte Aufl. 2018, ISBN 978-3-96138-053-4, DIN-A5-Taschenbuch, Stn. 136, 20,- Euro, <verlag.wvberlin.de>.

Weitere Beiträge des Autors: Literatur und Links 2017 / 2018 (Auszug)

Hettlage, Manfred C.: „Regierungsbildung / Wähler wählen – Parteien entscheiden?“, Ausg. v. 6. Februar 2018; **Link**, <https://www.tichyseinblick.de/meinungen/waehler-waehlen-parteien-entscheiden/>

Hettlage, Manfred C.: „Wolfgang Schäuble: Der Wahlrechtsänderer“, Ausg. v. 1. Januar 2018; **Link**, <https://www.tichyseinblick.de/meinungen/wolfgang-schaeuble-der-wahlrechtsaenderer/>

Hettlage, Manfred C.: „Die Einspruchsfrist läuft / Überhänge und Aufstockungsmandate bei der Bundestagswahl“, Publicus, Der Online-Spiegel für das Öffentliche Recht, Ausg. 2017-11; **Link**, <https://publicus.boorberg.de/ohne-titel-9/>

Hettlage, Manfred C.: „Das Wahlrecht geht so lange zum Brunen, bis es bricht“, Tichys Einblick v. 11. November 2017; **Link**, <https://www.tichyseinblick.de/meinungen/das-wahlrecht-geht-so-lange-zum-brunnen-bis-es-bricht/>

Hettlage, Manfred C.: „Bundestagswahl 2017 / Mehr als 15 Überhänge sind unzulässig“, Publicus, Der Online-Spiegel für das Öffentliche Recht, Ausg. 2017-10; **Link**, <https://publicus.boorberg.de/untergeschobene-kuckuckseier/>

Hettlage, Manfred C.: „Bundestagswahl / Mehr als 15 Überhänge sind unzulässig“, Tichys Einblick v. 11. Oktober 2017; **Link**, <https://www.tichyseinblick.de/meinungen/bundestagswahl-mehr-als-15-ueberhaenge-sind-unzulaessig/>

Hettlage, Manfred C.: „Zu Risiken und Nebenwirkungen von Wahlumfragen“, Tichys Einblick v. 20. September 2017; **Link**, <https://www.tichyseinblick.de/meinungen/zu-risiken-und-nebenwirkungen-von-wahlprognosen/>

Hettlage, Manfred C.: „Zwei Stimmen – ein Mandat / Doppelwahl mit Erst- und Zweitstimme“, Publicus, Der Online-Spiegel für das Öffentliche Recht, Ausg. 2017-09; **Link**, <https://publicus.boorberg.de/zwei-stimmen-ein-mandat/>

Hettlage, Manfred C.: „Direktmandate / Wer unter der Glaskuppel sitzt / Im Bundestag fehlen 21 direkt gewählte Abgeordnete“ / Tichys Einblick v. 14. September 2017; **Link**, <https://www.tichyseinblick.de/meinungen/zu-risiken-und-nebenwirkungen-von-wahlprognosen/>

Frühere Veröffentlichungen des Autors unter: <http://www.manfredhettlage.de/zum-wahlrecht-literatur-und-links/>

Dr. Manfred C. Hettlage, Zeitungsredakteur



Königsberg hat mich hervorgebracht: Artikel, Aufsätze, Bücher.

*2.2.1938, Königsberg/Ostpreußen, röm.-kath., verh., drei Kinder. Abitur in München, Studium der Philosophie und Nationalökonomie in München und Fribourg/Suisse, Promotion 1967. Kaufmännischer Angestellter, später Geschäftsführer in verschiedenen Firmen des Einzelhandels. 1974 Referent im Konrad-Adenauer-Haus der CDU in Bonn, 1978 Referent in der CSU-Landesleitung zuerst im Büro des CSU-Vorsitzenden Franz Josef Strauß, später für den Bereich Wirtschaft, Mittelstand und Finanzen. 1981 Wirtschaftsredakteur der Wochenzeitung „Bayernkurier“. Ab 2003 freier Publizist mit zahlreichen Veröffentlichungen in rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen Fachzeitschriften.

Bild Download:

<http://www.manfredhettlage.de/dr-manfred-c-hettlage-und-prof-dr-richard-giesen/>